



## Übertragung der Aufgaben der Inobhutnahme, § 42 SGB VIII

**Die Entscheidung über die Inobhutnahme (vorläufige Unterbringung) nach § 42 SGB VIII kann als hoheitliche Aufgabe nur vom öffentlichen Jugendhilfeträger wahrgenommen und nicht im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Beleihung übertragen werden. Der öffentliche Jugendhilfeträger kann aber bei der Inobhutnahme an der Durchführung und Ausübung der Aufgabe anerkannte freie Trägern beteiligen und hierzu die Wahrnehmung der Aufgabe übertragen.**

0. Dem Gutachten liegt die Rechtsfrage zu Grunde, ob und in welchem Umfang der öffentliche Jugendhilfeträger Aufgaben im Rahmen der Inobhutnahme an freie Träger delegieren kann, insbesondere die Entscheidung über die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, wenn diese, außerhalb der üblichen Sprechzeiten des Jugendamts, selbst um Obhut bitten.

1. Der Jugendhilfeträger ist aus § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (a.F. § 42 Abs. 2 SGB VIII) um Obhut bittet („Selbstmelder“) oder nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (a.F. § 42 Abs. 3) eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert oder nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein ausländisches Kind oder einen ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.<sup>1</sup>

2. Die Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe gliedert sich dahingehend, dass nach § 3 Abs. 2 SGB VIII die Leistungen der Jugendhilfe von öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern gleichermaßen erbracht werden, während die „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe nach § 3 Abs. 3 SGB VIII grundsätzlich von den öffentlichen Trägern selbst verantwortlich wahrgenommen werden. Letztere Aufgaben sind durch hoheitliches Handeln gekennzeichnet bzw. mit Interventionsbefugnissen verbunden und begründen deshalb den Vorrang der öffentlichen Jugendhilfe. Mit der Aufgabenwahrnehmung wird hierbei ausdrücklich das Jugendamt betraut. Die zusätzliche Klarstellung der Kompetenz für wichtige Aufgaben ist Ausfluss des staatlichen Wächteramts aus Art. 6 Abs. 2 GG, nämlich die notwendige Schutzgewährung für Kinder und Jugendliche in Notsituationen.<sup>2</sup> Eine Ausnahmebestimmung enthält § 76 Abs. 1 SGB VIII. Danach ist die Betrauung anerkannter<sup>3</sup> freier Träger

<sup>1</sup> § 42 Abs. 1 SGB VIII.

<sup>2</sup> Vgl. Jans/Happe/Sauerbier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, 3. Auflage (2000), Band 2 Vorbem. §§ 42-60 Rz. 9; siehe auch § 42 Rz. 4.

<sup>3</sup> § 75 SGB VIII.

mit „anderen Aufgaben“ in Einzelfällen möglich, muss jedoch nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m § 76 Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich bestimmt sein. Die möglichen übertragbaren Aufgaben sind im Gesetz<sup>4</sup> abschließend aufgeführt. Rechtsgrundlage der Beteiligung oder Übertragung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag<sup>5</sup>, der zumeist als Auftragsverhältnis ausgestaltet ist. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben verbleibt jedoch beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, auch wenn er von seinen Übertragungs- und Beteiligungsbe- fugnissen Gebrauch macht.

3. Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII stellt eine der „andere Aufgaben“ dar, für die ge- nerell der öffentliche örtliche Träger verantwortlich ist. Gleichzeitig ist die Aufgabe der In- nobhutnahme als Ausnahmebestimmung des § 76 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Die Übertra- gung dieser Aufgabenwahrnehmung an die freie Trägerseite ist somit zulässig und sinnvoll. Dem öffentlichen Jugendhilfeträger ist meist selbst nicht möglich, die Vielzahl von notwen- digen zielgruppenspezifischen Unterbringungsmöglichkeiten vorzuhalten, er ist daher auf die freien Träger angewiesen. In deren Einrichtungen, wie beispielweise Jugendschutzstel- len oder Bereitschaftspflegstellen, wird Kindern und Jugendlichen im Rahmen der vorläufi- gen Unterbringung neben der Unterkunft auch sozialpädagogische Betreuung gewährt.<sup>6</sup>

4. Wurde einem freien Träger die Wahrnehmung der Inobhutnahme übertragen, so erstre- cken sich dessen Befugnisse allerdings nur auf die Durchführung bzw. die Übertragung der Inobhutnahme zur Ausführung. Folglich ist nur das Übertragen von schlichtem Handeln möglich, also Tätigkeiten die keine verwaltungsrechtlichen Folgen auslösen.<sup>7</sup> Hoheitliche Kompetenzen erlangt der freie Träger mit der Aufgabenübertragung nicht. Dies ist auch dem Wortlaut des § 76 Abs. 1 SGB VIII zu entnehmen, spricht er doch nicht von der Über- tragung der Aufgabe selbst. Der öffentliche Jugendhilfeträger nutzt bei der Aufgabenüber- tragung lediglich die fachliche Kompetenz und in diesem Zusammenhang die sächlichen und persönlichen Mittel des freien Trägers.<sup>8</sup> Demnach ist die Entscheidung, ob die Inob- hutnahme erfolgt, von den Befugnissen des freien Trägers ausgenommen.<sup>9</sup> Dieser Ent- scheidungsvorrang steht allein dem öffentlichen Jugendhilfeträger in gestalt des Jugend- amts zu und wird regelmäßig durch Verwaltungsakt nach § 31 SGB X vorgenommen. Eine Übertragung dieser Entscheidungsbefugnis ist in der Jugendhilfe nicht vorgesehen.<sup>10</sup> Der Gesetzgeber hat hier deutlich gemacht, wo die Kompetenz für hoheitliches Handeln liegen soll. Vor allem, wenn die Inobhutnahme Freiheitsentziehung mit einschließt, kann die Ent- scheidung darüber keinesfalls Privatpersonen überlassen werden.<sup>11</sup> Eine öffentlich- rechtliche Beleihung findet in der Jugendhilfe nicht statt.<sup>12</sup> Infolgedessen gilt, dass eine Inobhutnahme ohne oder erst aufgrund nachträglicher Einschaltung des Jugendamts unzu- lässig ist. Freien Trägern ist es eben gerade nicht gestattet, Kinder und Jugendliche selbst eingreifend in Obhut zu nehmen. Dies gilt auch für Minderjährige, die selbst bei einem frei- en Jugendhilfeträger um Obhut bitten.<sup>13</sup>

<sup>4</sup> § 76 Abs. 1 SGB VIII.

<sup>5</sup> Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe (Stand 2003), S. 644 Rz. 6.

<sup>6</sup> Mrozynski, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 4. Auflage (2004), S. 233 Rz. 3.

<sup>7</sup> Frankfurter Kommentar (Fn. ), S. 644 Rz. 4.

<sup>8</sup> Jans/Happe/Sauerbier/Maas (Fn. ), § 76 Rz. 6.

<sup>9</sup> Mrozynski (Fn. ), S. 233 Rz. 2.

<sup>10</sup> Frankfurter Kommentar (Fn. ), S. 401 Rz. 73.

<sup>11</sup> Jans/Happe/Sauerbier/Maas, (Fn. ) § 76 Rz. 11.

<sup>12</sup> Mrozynski (Fn. ), S. 368 Rz. 3, siehe auch Papenheim in LPK-SGB VIII, 2. Auflage (2003), S. 891 Rz. 16.

<sup>13</sup> Frankfurter Kommentar (Fn. ), S. 401 Rz. 73.

5. Abschließend bleibt festzuhalten, dass die alleinige Zuständigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers für die Entscheidung über das Erfolgen einer Inobhutnahme generell Regelungen erfordert, die die Erreichbarkeit auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Jugendämter gewährleistet. Insbesondere an Abenden und Wochenenden muss es beispielweise durch das Vorhalten einer funktionierenden 24-stündigen Rufbereitschaft von Seiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers jederzeit möglich sein, eine Entscheidung über eine notwendige Inobhutnahme zu treffen. Dieser Entscheidungsvorrang erstreckt sich insofern auch auf Kinder und Jugendliche, die sich freiwillig in Obhut begeben. Die Übertragung dieser Entscheidungsbefugnis auf freie Träger und damit die mögliche Umgehung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist auch in Ausnahmesituationen nicht zulässig.

Im Auftrag

Dr. Jonathan I. Fahlbusch